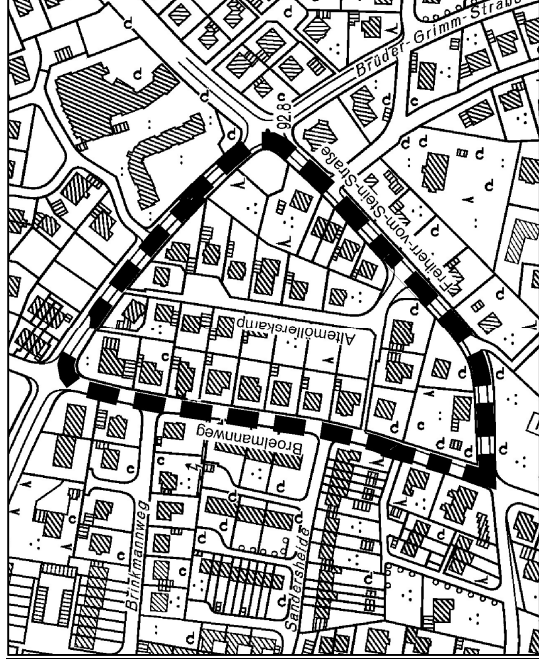


Bebauungsplan Nr. 21 „Broelmannweg“, 1. Änderung

Abwägungstabelle zum Satzungsbeschluss



Die Beschlussfassung über die nachfolgend enthaltenen Stellungnahmen im Rahmen der

- frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
- frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- Offenlegung nach § 3 (2) BauGB vom 28.12.2020 bis 02.02.2021
- Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB vom 28.12.2020

ist endgültig. Änderungen, die aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen in das Planwerk eingearbeitet werden und keine erneute Offenlegung nach § 4 a (3) BauGB bedingen, sind in lila gekennzeichnet.

1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergegeben.			
a. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (1) BauGB beteiligt worden sind:			
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung/Beschlussvorschlag
1	Kreis Steinfurt Planungs- und Umweltamt	Stellungnahme vom 08.05.2020: Zu der o. g. Planung nehme ich aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung: Es wird angeregt, die textliche Festsetzung Nr. 6 wie folgt anzupassen bzw. zu ergänzen: Zum Schutz der Vögel und Fledermäuse gemäß § 39 und § 44 Abs. 1 BNatSchG sind jegliche Gehölz- und sonstigen Vegetationsarbeiten im Rahmen der Baufeldvorbereitung und der Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Aktivitätsphase der Fledermäuse, also vom 01. November bis 28. Februar, zulässig. Diese Bauzeitenbeschränkung kann durch eine vorherige Fachbegutachtung maximal 10 Tage vor Baubeginn aufgehoben werden, wenn in den Gehölzen weder besetzte Brutplätze europäischer Vogelarten noch besetzte Quartiere von Fledermausarten vorkommen. Sollten bei der Kontrolle Tiere gefunden werden, darf erst mit den Arbeiten begonnen werden, wenn das weitere Vorgehen mit dem Fachgutachter bzw. der Fachgutachterin und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt worden ist. Das Begehungsergebnis ist dazu unverzüglich der UNB vorzulegen. Falls Bäume mit einer potenziellen (Winter-)Quartierfunktion für Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Stammrisse o. ä. in Stamm- oder Astbereichen mit Durchmesser ≥ 30 cm, oder nicht einsehbare Bäume mit Efeubewuchs) vorhanden sind, sind diese potenziellen Quartiere auch vom 1. November bis 28. Februar vor den Gehölzarbeiten durch Fachbegutachtung nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs (MKLUNV NRW 2017) auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen. Als möglichst konfliktarmer Monat für die Gehölzfällungen wird der Monat Oktober empfohlen. Sonstige Hinweise:	Den Anregungen wird gefolgt und die Festsetzung Nr. 6 wird entsprechend der Stellungnahme angepasst und ergänzt. Auch die örtlichen Bauvorschriften werden ergänzt. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

		Zur Förderung der Biodiversität im baulichen Innenbereich (insbesondere von Pflanzen und Insekten) wird angeregt, als gestalterische Festsetzung in den Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 1 Nr. 5 bzw. Abs. 2 BauO NRW 2018 aufzunehmen, dass Vorgärten als wasseraufnahmefähige Grünflächen gärtnerisch (möglichst naturnah bzw. dorftypisch) zu gestalten und zu bepflanzen sind. Des Weiteren wird angeregt, die Anlage von sog. Steingärten (großflächige Verwendung von Kies, Kieseln, Schotter, Steinen etc.) auszuschließen. Eine vollständige Bodenbedeckung mit Pflanzen sollte abzusehen sein. Das Setzen einzelner Pflanzen in ein Schotter- oder Kiesbett ist nicht ausreichend. <u>Stellungnahme vom 01.04.2020:</u> Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
2	Amprion GmbH		-
3	ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V. Geschäftsstelle Tecklenburger Land		-
4	Stadt Ibbenbüren:		-
5	Beauftragter für Denkmalpflege Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	<u>Stellungnahme vom 07.05.2020:</u> Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld Glücksburg-Reservat im Eigentum der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH (Osnabrücker Straße 141 in 49479 Ibbenbüren), über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld Friedrich Wilhelm sowie über dem auf Erze verliehenen Bergwerksfeld Perm, beide im Eigentum der Salzgitter Klöckner-Werke GmbH (Eisenhüttenstraße 99 in 38239 Salzgitter). Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den vorgenannten Bergwerksfeldeigentümern nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort	Die genannten Bergwerksfeldeigentümer sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt worden. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass eine Betroffenheit nicht vorliegt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplans wird nicht vorgenommen.

		vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Feldeseigentümern auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte den Feldeseigentümern dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Feldeseigentümern zu regeln. Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass nach den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planungsbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Allerdings liegt die Planfläche ca. 250 m südlich des Einwirkungsbereiches des Steinkohlenbergwerkes Ibbenbüren. Ich empfehle Ihnen deshalb die o.g. Bergwerksfeldigentümer, insbesondere die RAG Anthrazit GmbH, am Verfahren zu beteiligen und diese um Stellungnahme zu bitten. Ergänzend teile ich Ihnen mit, dass das Planvorhaben über dem Bewilligungsfeld Mettingen-Gas liegt. Die Bewilligung gewährt das zeitlich befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin dieser Bewilligung ist die Mingas-Power GmbH (Rütterscheider Str. 1-3 in 45128 Essen). Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind. Abschließend weise ich darauf hin, dass sich die in Rede stehende Planfläche in einem Bereich befindet, in dem auslaugungsfähiges Gestein (Karbonatkarst bedeckt) verzeichnet ist. Wegen damit möglicherweise verbundenen Gefährdungen empfehle ich Ihnen, soweit nicht bereits geschehen, den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb, De-Greif-Strasse 195 in 47803 Krefeld, um Stellungnahme zu bitten. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschrei-	
--	--	--	--

		tende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs Behördenversion GDU. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		
6	Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelräumdienst	Stellungnahme vom 31.03.2020: Eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt. Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen: Es sind keine Maßnahmen erforderlich, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt. Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Flächen heranzuziehen (z.B. Zeitzugenaussagen). Diese Stellungnahme ist aus Datenschutzgründen ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen. Eine sonstige Verwendung oder eine digitale Veröffentlichung ist untersagt. Allgemeines: Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außer gewöhnlich verfährt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zur Durchführung von Bauvorhaben ist im Bebauungsplan bereits vorhanden.	

7	Bischöfliches Generalvikariat Münster Abteilung 630 – Kirchengemeinden 48147 Münster	-	-
8	Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West	Stellungnahme vom 02.04.2020: Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Durch das o.g. Verfahren werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen, insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird hingewiesen. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
9	Deutsche Post Real Estate	-	-
10	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15 Früher: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Münster, PTI 13	Stellungnahme vom 23.04.2020: Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 Broelmannweg bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zur Beteiligung der Telekom ist bereits im Bebauungsplan vorhanden.

		deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelzuführungen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Weitere Kabelankünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de	
11	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	Stellungnahme vom 01.04.2020: Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 021 Broelmannweg bestehen seitens der Bezirksregierung Münster / Flurbereinigungsbehörde keine Bedenken.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
12	Evangelische Kirche von Westfalen Bau- Kunst- Denkmalpflege	Stellungnahme vom 21.04.2020: Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
13	EW ENEZ GmbH – Netzregion Cloppenburg/ Emsland	Stellungnahme vom 06.04.2020: Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EW ENEZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis Nr. 5 wird entsprechend um die EW ENEZ GmbH ergänzt.

		EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenaufrückführung über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplanaene-abrufen.	
14	Filiago GmbH & Co KG	-	-
15	Handwerkskammer Münster Wirtschaftsförderung	Stellungnahme vom 12.05.2020: Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o. g. Änderungsentswurfs tragen wir gemäß § 4 (1) BauGB keine Anregungen vor.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
16	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	Stellungnahme vom 07.05.2020: Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 31.03.2020 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
17	innogy SE - Sparte Vertrieb Betrieb dezentrale Anlagen	-	-

		Stellungnahme vom 07.04.2020: Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
18	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	-	-
19	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-
20	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-
21	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-
22	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	<u>Stellungnahme vom 03.04.2020:</u> Da in dem Bebauungsplan bereits Hinweise betr. paläontologischer und archäologischer Belange aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planung.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
23	Mingas-Power GmbH	-	-
24	O2 (Germany) GmbH & Co. OHG – Düsseldorfer Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	<u>Stellungnahme vom 30.04.2020:</u> Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Sollten sich noch Änderungen der Planung/Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten, uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
25	RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH	-	-
26	Regionalverkehr Münsterland GmbH, Ibbenbüren Verkehrsmanagement	-	-
27	Salzgitter Klockner-Werke GmbH c/o RSE Grundbesitz- und Beteiligungs-AG Büro Mülheim an der Ruhr	-	-
28	Unitymedia NRW GmbH Abt. Zentrale Planung	<u>Stellungnahme vom 04.05.2020:</u> Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

29	Verband der katholischen Kirchengemeinden der Dekanate Ibbenbüren und Mettingen Dekanate Ibbenbüren und Mettingen	-	-
30	Vodafone GmbH Niederlassung Nord-West	Stellungnahme vom 31.03.2020: Wir bedanken uns für Ihre Mail und nehmen dazu wie folgt Stellung: In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der: Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG) Der Leitungsbestand der Unitymedia und Vodafone Kabel-Deutschland müssen separat angefragt werden. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen kann.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
31	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	Stellungnahme vom 05.05.2020: In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Broelmannweg“ der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
32	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung	Stellungnahme vom 11.05.2020: Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.03.2020 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 21 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Im Plangebiet verlaufen zahlreiche Versorgungseinrichtungen die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie sowie Erdgas dienen. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Ibbenbüren, Telefon 05451 58-0 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der SWTE Netz GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zur Beteiligung der Westnetz GmbH ist bereits im Bebauungsplan vorhanden.

b. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (2) BauGB beteiligt worden sind:			
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung/Beschlussvorschlag
1	ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V. Geschäftsstelle Tecklenburger Land	-	-
2	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	-	-
3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	Stellungnahme vom 30.12.2020: Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 021 Broelmannweg bestehen seitens der Bezirksregierung Münster / Flurbereinigungsbehörde keine Bedenken.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
4	Bischöfliches Generalvikariat Münster	-	-
5	Abteilung 630 - Kirchengemeinden 48147 Münster Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West	Stellungnahme vom 08.01.2021: Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Das Vorhaben befindet sich in ca. 125m Entfernung zur DB Grundstücksgrenze. Durch das o.g. Verfahren werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Wie gehen davon aus das planfestgestellte Bahnanlagen nicht überplant wurden. Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
6	Deutsche Glasfaser Holding GmbH	-	-
7	Deutsche Post Real Estate	-	-
8	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile Rollout FNP 1 Richtfunk-Trassenauskunft	Stellungnahme vom 07.01.2021: Durch das markierte Planungsgebiet verlaufen keine Richtfunkstrecken. Die benachbarten Richtfunktrassen haben genügend Abstand zum Planungssektor. Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

		Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	
9	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	-	-
10	Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft	<u>Stellungnahme vom 21.01.2021:</u> Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth richtfunktrassen-auskunft-dttgmbh@telekom.de. Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen. Bitte schicken Sie Ihre Anfragen ausschließlich an die bauleitplanung@ericsson.com	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
11	Evangelische Kirche von Westfalen Bau- Kunst- Denkmalpflege	<u>Stellungnahme vom 18.01.2021:</u> Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
12	EWE NETZ GmbH - Netzregion Cloppenburg/ Emsland	<u>Stellungnahme vom 06.01.2021:</u> Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis Nr. 6 wurde bereits aufgrund der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung entsprechend um die EWE Netz GmbH ergänzt. Eine weitere Änderung der Hinweise ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

		DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) so, wie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/ge-schaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.	-	-
13	Filiago GmbH & Co KG		-	-
14	Handwerkskammer Münster Wirtschaftsförderung	Stellungnahme vom 02.02.2021: Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung der Änderung o. g. Bebauungsplanes tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
15	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	Stellungnahme vom 19.01.2021: Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 28.12.2020 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	
16	innogy SE - Sparte Vertrieb Betrieb dezentrale Anlagen		-	

17	Kreis Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt	Stellungnahme vom 27.01.2021: Zu der vorliegenden Bauleitplanung trage ich keine Anregungen oder Hinweise vor.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
18	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	Stellungnahme vom 11.01.2021: Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
19	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-
20	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	Stellungnahme vom 26.01.2021: Die Naturschutzverbände haben zurzeit keine grundsätzlichen Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Unter den "Textlichen Festsetzungen" ist zu ergänzen: 1. An straßenseitigen Grundstücksgrenzen sind Zäune nur bis zu einer Höhe von 1m zulässig. Lediglich Hecken dürfen höher ausgeführt werden. 2. Anfallendes Regenwasser ist soweit wie möglich - z.B. zum Blumengießen oder für Waschmaschinen zu nutzen oder aber auf dem Grundstück zu versickern.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis Nr. 7 wird bezüglich der Regenwassernutzung ergänzt. Eine möglichst hohe Versickerung des Regenwassers wird mit dem Hinweis bereits angestrebt. Eine Ergänzung bezüglich der Versickerung ist nicht notwendig. Eine gestalterische Vorgabe für Einfriedungen ist im rechtswirksamen Bebauungsplan nicht vorgesehen und eine städtebauliche Notwendigkeit einer entsprechenden Festsetzung im Bebauungsplan wird von der Stadt Ibbenbüren als nicht notwendig angesehen. Ziel ist es, die Nachverdichtung möglichst in den Bestand zu integrieren. Aus diesem Grund wurden die textlichen Festsetzungen zum Großteil übernommen. Insbesondere bei gestalterischen Vorgaben wird hier das Ziel der Integration in den Bestand maßgeblich verfolgt. Da bereits eine Vorgabe zur Gestaltung der Vorgärten bzgl. einer möglichst nachturnahen Gestaltung vorgenommen wird, um Steingärten etc. in diesem Bereich auch weiterhin nicht zu ermöglichen und die Gestaltung der Vorgärten zu erhalten, wird auf weitere gestalterische Vorgaben zu Einfriedungen in diesem Bereich verzichtet.
21	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-
22	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	-	-
23	Mingas-Power GmbH	-	-
24	RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH	-	-

25	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Ibbenbüren	Stellungnahme vom 28.12.2020: Aus Sicht der RVM bestehen keine Einwände bzgl. des Vorhabens.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
26	Salzgitter Klockner-Werke GmbH c/o RSE Grundbesitz- und Beteiligungs-AG Büro Mülheim an der Ruhr	-	-
27	Stadt Ibbenbüren: Beauftragter für Denkmalpflege	-	-
28	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg	<u>Stellungnahme vom 20.01.2021:</u> Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass auch weiterhin keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
29	Verband der katholischen Kirchengemeinden der Dekanate Ibbenbüren und Mettingen	-	-
30	Vodafone GmbH, Nord-West	<u>Stellungnahme vom 04.01.2021:</u> Wir bedanken uns für Ihre Mail und nehmen dazu wie folgt Stellung: In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der: Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG) Der Leitungsbestand der Vodafone NRW (ehem. Unitymedia) muss separat angefragt werden. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen kann. Die Trassen können unter folgenden Adressen angefragt werden: Vodafone NRW: planauskunft@unitymedia.de <u>Stellungnahme vom 06.01.2021:</u> Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 04.05.2020 Stellung genommen. <u>Stellungnahme vom 04.05.2020:</u> Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
31	Vodafone NRW GmbH ehemals Unitymedia	<u>Stellungnahme vom 06.01.2021:</u> Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 04.05.2020 Stellung genommen. <u>Stellungnahme vom 04.05.2020:</u> Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
32	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	<u>Stellungnahme vom 22.01.2021:</u> In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

33	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück - Netzplanung	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Broelmannweg“ der Stadt Ibbenbüren keine Bedenken. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Stellungnahme vom 13.01.2021: Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.12.2020 und teilen Ihnen mit, dass wir die o.g. Bebauungspläne hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. In der gekennzeichneten Fläche unterhalten wir keine Elektro- und Erdgasversorgungseinrichtungen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
----	--	--	---------------------------------------

Online-Beteiligung und öffentlicher Aushang in der Zeit vom 6. Juni 2020 bis 6. Juli 2020			
Anmerkung: Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergegeben.			
Nr.	Stellungnahme der Öffentlichkeit	Abwägung/Beschlussvorschlag	
1.	Stellungnahme einer Anliegerin vom 07.06.2020: Wir sprechen uns gegen eine Nutzungsänderung des ehemaligen Spielplatzes zum Zwecke der Zuführung zur Wohnbebauung aus. Auf dem Gelände stehen 7 größere Bäume, die im Falle eine Bebauung wahrscheinlich gefällt werden müssten. Diese Bäume dienen vielen Vögeln und Insekten als Nahrungsquelle und Rückzugsmöglichkeit. Gerade in der heutigen Zeit ist es wichtig, solche Räume zu erhalten. Unser Vorschlag wäre, den Platz umzuwandeln in einen Mehrgenerationen Platz, Bewohner des naheliegenden Altenheimes nutzen unsere ruhige Straße häufig für ihre Spaziergänge. Der Platz könnte mit Sitzgelegenheiten und etwas Pflege aufgewertet werden und zu einem allgemeinen Treffpunkt für jung und alt werden. Bei einen zukünftigen Generationenwechsel in der Straße wäre dann auch immer noch Raum für Spielgelegenheiten für Kinder vorhanden. Des weiteren sind wir irritiert durch die Änderung der Firsthöhe auf 9 Meter und der Erhöhung der zulässigen Wohneinheiten auf drei. Dieses würde die Errichtung großer Häuser, auch auf den nördlich gelegenen freien Grundstücken möglich machen und nicht in die allgemeine Bebauung mit kleinen Einfamilienhäusern passen. Theoretisch könnten so auf den uns gegenüber liegenden drei	Die Stadt Ibbenbüren hat im Jahr 2017 eine Spielplatzleitplanung erarbeitet. Hierbei wurde untersucht, welche Spielplätze noch notwendig sind und welche aufgegeben werden können. Hierbei wurde deutlich, dass der Spielplatz am Altemöllerskamp nicht mehr benötigt wird. Da sich das Grundstück innerhalb eines Wohngebiets befindet, hat die Stadt Ibbenbüren beschlossen, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern und das Grundstück als Wohnbauland zu nutzen. Die Erstellung eines Mehrgenerationenplatzes ist an dieser Stelle nicht möglich. Solche Institutionen erfolgen an zentraleren Orten im Stadtgebiet. Insbesondere vor dem Hintergrund der Priorität von Nachverdichtung der bestehenden Siedlungen besteht hier die Möglichkeit keinen weiteren Flächenverbrauch außerhalb der vorhandenen Siedlungen zu generieren. Aus diesem Grund wird an der Planung festgehalten. Bezüglich der Grünstruktur auf dem ehemaligen Spielplatz Grundstück wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass die Planung mit den geeigneten Maßnahmen, wie beispielsweise einer Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten, durchgeführt werden kann. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Nahrungsgäste die entsprechende Nahrung ebenfalls in den vorhanden Hausgärten finden werden.	

Grundstücken 9 Wohneinheiten entstehen, was gar nicht zum Charakter der Straße passt und unsere Wohnqualität sehr beeinträchtigen würde. Wir würden gerne weitere verbindliche Informationen über die geplanten Veränderungen erhalten und bitten um einen Termin.	In den Bebauungsplan wird eine Festsetzung aufgenommen, dass mindestens 10 % der Grundstücksfläche mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und diese dauerhaft zu erhalten sind. Weiterhin ist bei einer Neubebauung mindestens ein mittelgroßer heimischer Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten. Obstbäume sind hierbei bevorzugt. Damit wird dem Punkt einer Erhaltung der Grünstruktur Rechnung getragen und auf das gesamte Plangebiet übertragen. Ziel ist hier, die Durchgrünung des Gebiets, wie in der Stellungnahme dargestellt, zu erhalten und zu erweitern. Bezüglich der Gebäudehöhe ist anzumerken, dass diese auf ein Vollgeschoss festgesetzt wurde. Dies ist derzeit Bestand im rechtsverbindlichen Bebauungsplan und entspricht der vorhandenen Gebietsstruktur. Eine Firsthöhe (der höchste Punkt des Gebäudes) wurde im rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht festgesetzt. Wie in der Begründung beschrieben, ist dies aufgrund einer Änderung der Bauordnung NRW notwendig, damit die Möglichkeiten zur Anzahl der Geschosse die kein Vollgeschoss sind eingeschränkt wird. Bei der festgesetzten Dachneigung von 35° bis 40°, wie es schon die rechtsverbindliche Planung vorschreibt, ist eine Firsthöhe von 9 m notwendig, um ein entsprechendes Dach ausrichten zu können. Ziel der Planung ist in diesem Zusammenhang die Erhaltung der Siedlungsstruktur und der vorhandenen Gestaltung. Die Erhöhung von zwei auf maximal drei Wohneinheiten dienen in diesem Zusammenhang, wie beschrieben, der Nachverdichtung und soll das Gebiet auch bei einem Generationenwechsel an die heutigen Nutzungsansprüche anpassen. Ziel der Planung ist in diesem Zusammenhang ebenfalls den Erhalt der Siedlungsstruktur unter dem Aspekt der Nachverdichtung zu ermöglichen. Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.
2. <u>Stellungnahme eines Anlegers vom 07.06.2020:</u> Widerspruch zur B.-plan Änderung Spielplatz Altemöllerskamp 1. Wir hatten seinerzeit das Grundstück gekauft, weil eben der Spielplatz Bestandteil der Bebauung Altemöllerskamp war. Bei Aufgabe des Spielplatzes wurde uns seitens der Stadt versichert, dass der Spielplatz lediglich ruhen würde und jederzeit wieder reaktiviert werden kann. Von einer B.-plan war keine Rede. 2. Die Stadt hat vor ca. 30 Jahren 6 Bäume im Spielplatzbereich angepflanzt, die mittlerweile eine beachtliche Größe erreicht haben. Bei einem Verkauf würde die Stadt das Recht an dem Erhalt der Bäume	Die Stadt Ibbenbüren hat im Jahr 2017 eine Spielplatzleitplanung erarbeitet. Hierbei wurde untersucht, welche Spielplätze noch notwendig sind und welche aufgegeben werden können. Hierbei wurde deutlich, dass der Spielplatz am Altemöllerskamp nicht mehr benötigt wird. Da sich das Grundstück innerhalb eines Wohngebiets befindet, hat die Stadt Ibbenbüren beschlossen, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern und das Grundstück als Wohnbauland zu nutzen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Priorität von Nachverdichtung der bestehenden Siedlungen eine Möglichkeit keinen weiteren Flächenverbrauch außerhalb der vorhandenen Siedlungen zu generieren. Aus diesem Grund wird an der Planung festgehalten. Bezüglich der Grünstruktur auf dem ehemaligen Spielplatz Grundstück wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt,

verlieren. Der ökologische Verlust wäre meines Erachtens erheblich. Vielmehr könnte man die Fläche als ökologisches Rückzugsgebiet für Fauna und Flora einrichten. Büsche, Hecken etc. 3. Wenn meine Einwände kein Gehör finden und der zukünftige B.plan eine Bebauung erlaubt, würde ich die Gebäudehöhe auf eine Höhe eines Einfamilienhauses festlegen. In der gesamten Straße gibt es nur Einfamilienhäuser und dieser Charakter sollte erhalten bleiben. Die angegebenen 9 m würden eine 2-geschoßige Bauweise erlauben und würde den Charakter und Wohnwert in der Straße erheblich beeinträchtigen.	dass die Planung mit den geeigneten Maßnahmen, wie beispielsweise einer Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten, durchgeführt werden kann. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Nahrungsgäste die entsprechende Nahrung ebenfalls in den vorhandenen Hausgärten finden werden. In den Bebauungsplan wird eine Festsetzung aufgenommen, dass mindestens 10 % der Grundstücksfläche mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und diese dauerhaft zu erhalten sind. Weiterhin ist bei einer Neubebauung mindestens ein mittelgroßer heimischer Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten. Obstbäume sind hierbei bevorzugt. Damit wird dem Punkt einer Erhaltung der Grünstruktur Rechnung getragen und auf das gesamte Plangebiet übertragen. Ziel ist hier, die Durchgrünung des Gebiets, wie in der Stellungnahme dargestellt, zu erhalten und zu erweitern. Bezüglich der Gebäudehöhe ist anzumerken, dass die Geschossigkeit auf ein Vollgeschoss festgesetzt wurde. Dies ist derzeit Bestand im rechtsverbindlichen Bebauungsplan und entspricht der vorhandenen Gebietsstruktur. Eine Firsthöhe (der höchste Punkt des Gebäudes) wurde im rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht festgesetzt. Wie in der Begründung beschrieben, ist dies aufgrund einer Änderung der Bauordnung NRW notwendig, damit die Möglichkeiten zur Anzahl der Geschosse die kein Vollgeschoss sind eingeschränkt wird. Bei der festgesetzten Dachneigung von 35° bis 40°, wie es schon die rechtsverbindliche Planung vorschreibt, ist eine Firsthöhe von 9m notwendig, um ein entsprechendes Dach ausrichten zu können. Ziel der Planung ist in diesem Zusammenhang die Erhaltung der Siedlungsstruktur und der vorhandenen Gestaltung. Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.
---	--

3	<u>Stellungnahme eines Grundstückseigentümers/einer Grundstückseigentümerin vom 05.07.2020:</u> Wie ich gehört habe, ist eine Bebauung des ehemaligen Spielplatzes am Altemöllerskamp in Laggenbeck in Planung. Es ist die Rede von einem Haus mit 3 Wohneinheiten. Es ist schon schlimm genug, dass ein Spielplatz nach dem anderen geschlossen wird. Eine andere Nutzung als die einer Bebauung mit einem Haus, an dem dann auch noch Parkplätze für 6 Autos entstehen müssen, und für die 6 Bäume, die schon seit 30 Jahren dort stehen, fallen werden, ist aber von vielen Nachbarn und nahen Anwohnern erwünscht. Eine gute Idee wäre z. B. die Einrichtung eines Mehrgenerationentreffpunktes für die Bewohner des Hauses Magdalena, welche schon jetzt hier gerne eine kurze Pause mit ihren Rollatoren einlegen, den Jugendlichen und Kindern im Umkreis und natürlich den Anwohnern. Jedes noch so freie Eckchen mit Häusern zu bebauen, in denen die Wohnungen dann zu so hohen Preisen vermietet werden, dass viele Teile der Bevölkerung diese sich nicht leisten werden können, darf nicht die Lösung sein.	Die Stadt Ibbenbüren hat im Jahr 2017 eine Spielplatzleitplanung erarbeitet. Hierbei wurde untersucht, welche Spielplätze noch notwendig sind und welche aufgegeben werden können. Hierbei wurde deutlich, dass der Spielplatz am Altemöllerskamp nicht mehr benötigt wird. Ein Generationenpark soll an dieser Stelle ebenfalls nicht etabliert werden, da diese an anderer, zentraler Stelle im Stadtgebiet besser etabliert werden können. Da sich das Grundstück innerhalb eines Wohngebiets befindet, hat die Stadt Ibbenbüren im Rahmen der Abwägung der Alternativen beschlossen, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern und das Grundstück als Wohnbaugebiet zu nutzen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Priorität von Nachverdichtung der bestehenden Siedlungen eine Möglichkeit keinen weiteren Flächenverbrauch außerhalb der vorhandenen Siedlungen zu generieren. Aus diesem Grund wird an der Planung festgehalten. Bezüglich der Grünstruktur auf dem ehemaligen Spielplatz Grundstück wurde eine artschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass die Planung mit den geeigneten Maßnahmen, wie beispielsweise einer Baulandräumung außerhalb der Brutzonen, durchgeführt werden kann. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Nahrungsgäste die entstehende Nahrung ebenfalls in den vorhandenen Hausgärten finden werden. In den Bebauungsplan wird eine Festsetzung aufgenommen, dass mindestens 10% der Grundstücksfläche mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und diese dauerhaft zu erhalten sind. Weiterhin ist bei einer Neubebauung mindestens ein mittelgroßer heimischer Laubbaum anzupflanzen und zu erhalten. Obstbäume sind hierbei bevorzugt. Damit wird dem Punkt einer Erhaltung der Grünstruktur Rechnung getragen und auf das gesamte Plangebiet übertragen. Ziel ist hier, die Durchgrünung des Gebiets, wie in der Stellungnahme dargestellt, zu erhalten und zu erweitern. Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan sind bereits zwei Wohneinheiten zulässig. Im Rahmen der Abwägung und dem Ziel der Nachverdichtung wurde die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten für den gesamten Geltungsbereich auf drei Wohneinheiten erhöht. Ziel ist in diesem Zusammenhang im Rahmen der derzeit rechtsverbindlichen Vorschriften zur überbaubaren Grundstücksfläche und der Geschossigkeit eine Nachverdichtung zu ermöglichen, die das Gebiet in seinen Grundstrukturen erhält. Aus diesem Grund wird an der Festsetzung festgehalten. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind in Zukunft nicht nur für die drei Grundstücke maßgeblich, die derzeit nicht bebaut sind, sondern ebenfalls für die bereits bebauten Grundstücke. Im Rahmen des Generationenwechsels könnte hier eine Nachverdichtung möglich sein. Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.
---	---	---

4	<u>Stellungnahme aus der Öffentlichkeit vom 06.07.2020:</u> Hier unsere Stellungnahme und Widerspruch als Grundstückseigentümer am Altemöllerskamp: Auf dem Grundstück möchten wir ein Haus mit 3 Wohnungen errichten. Im Erdgeschoss soll für uns nach Aufgabe unseres Einfamilienhauses eine adäquate und altersgerechte Wohnung entstehen. Im Obergeschoss sind 2 Wohnungen vorgesehen. Um dieses Ziel zu erreichen erscheint uns die Grundflächenzahl besonders die Geschossflächenzahl von 0,3 zu niedrig. Eine ausführliche Stellungnahme folgt in Kürze. Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und Widerspruchs verbleiben wir mit freundlichen Grüßen <u>Nachtrag vom 12.07.2020 zur Stellungnahme vom 06.07.2020:</u> Hier unsere ausführliche Stellungnahme als Grundstückseigentümer am Altemöllerskamp: Bezugnehmend auf unser Schreiben vom 04.07.2020 beantragen wir, um variabel in der Wohnfläche und Ausnutzung (Dachschrägen) zu sein, den Bebauungsplan dahingehend zu ändern, dass die Errichtung eines eingeschossigen Hauses mit Mansardendach, wie auch schon bei einem Gespräch (02.05.19) mit Herrn Steggemann und Herrn Manteuffel erwähnt wurde, möglich ist. Im gesamten Gebiet des Bebauungsplans sind sehr unterschiedliche Haustypen möglich (Doppelhäuser, Zweigeschossige Häuser). Ein Haustyp mit Mansardendach würde sich unserer Meinung ebenfalls gut in die Siedlungsstruktur einfügen. Des Weiteren wäre es von großem Vorteil die Grundflächenzahl leicht zu erhöhen. In der Drucksache 3/2020 steht: Um eine maßvolle verträgliche Nachverdichtung zu ermöglichen sollen auch die Baugrenzen überarbeitet werden. Eine leichte Erhöhung der Grundflächenzahl von 0,3 nach z. Beispiel 0,35 und einer Erweiterung der Baugrenze in die Tiefe des Grundstücks würde eine variable aufgelockerte Grundrissplanung erlauben. Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer erweiterten Stellungnahme verbleiben wir mit freundlichen Grüßen	Die Grundflächenzahl ist bereits im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzt worden. Hier wurden keine Änderungen vorgenommen, um die vorhandene Siedlungsstruktur zu erhalten und eine Beeinträchtigung zu vermeiden. Auf einem Grundstück wurden die Baugrenzen an die bestehende Bebauung angepasst. Eine Erweiterung der Baugrenzen erfolgte insgesamt im Gebiet nicht. Ziel der Planung ist es, eine Nachverdichtung im Rahmen der vorhandenen Siedlungsstruktur zu erreichen, die sich in die vorhandene Umgebung einfügt. Eine erhöhte Grundflächenzahl und eine Erweiterung der Baugrenzen würde mehr versiegelte Fläche bedeuten, die in diesem Zusammenhang, auch vor dem Hintergrund des Umweltschutzes, nicht gewollt ist. Mit einer Erhöhung der Grundflächenzahl erhöht sich ebenfalls das Bauvolumen des jeweiligen Gebäudes, dies entspricht nicht dem Ziel der Planung. Nebenanlagen und Stellplätze dürfen nach dem Bebauungsplan auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Dem o. g. Ziel wird vielmehr mit der Übernahme der textlichen Festsetzung aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Rechnung getragen. Die Geschossflächenzahl bemisst sich an der Anzahl der Vollgeschosse, da diese mit einem Vollgeschoss ebenfalls nicht geändert wurde, kann die Geschossflächenzahl nicht höher sein, als die Grundflächenzahl. Dachformen werden im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als auch im Entwurf des Bebauungsplanes nicht festgesetzt. Im Rahmen der festgesetzten Dachneigung können die Dachformen frei gewählt werden. Insbesondere die Dachformen und die Dachneigung tragen zu einer optischen Integration der Gebäude in das bestehende Gebiet bei, da sie die Gestalt des Gebäudes beeinflussen. Die Dachneigung wurde aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan übernommen, um dem Ziel der Integration der zukünftigen Bebauung zu entsprechen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.
5	<u>Stellungnahme eines Anliegers der Straße Altemöllerskamp vom 05.07.2020:</u>	

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen Ihr Vorhaben aus dem ehemaligen Spielplatz Altemölerskamp ein Baugrundstück zu machen. Als wir uns damals entschlossen hatten ein Einfamilienhaus am Altemölerskamp X zu bauen, war der Spielplatz ein Grund mit zur Wahl dieses Grundstücks. Wir hatten eigentlich nie die Hoffnung aufgegeben, dass der Spielplatz eines Tages wieder reaktiviert wird. Was wird aus dem Baumbestand, was mit Hecken und Sträuchern, die auch ein Grund mit sind für die Vielzahl an Vögeln und Insekten in unserer Gegend. Ein Spielplatz mehr wäre auch sicher Interessant für die Familien, die in den letzten Jahren zugezogen sind bzw. ihr Bauvorhaben verwirklicht haben (Baugebiet ehemals Kattwinkel). Wir können auch immer wieder beobachten, dass sich Bewohner vom Haus Magdalena auf ihrem Rundgang unter den Bäumen eine Rast einlegen. Wie wäre es mit einem kleinen Bürgerpark, wobei nach Planung und Absprache wir nachbarschaftlich auch Pflegearbeiten übernehmen würden (zB. kleine Rasenfläche mähen). Des weiteren stört uns auch die erlaubte Bauhöhe von 9m, die gar nicht zu unserer Straße paßt. Wir hoffen das unsere Stellungnahme, dazu beiträgt Ihr Vorhaben zu Überdenken.	Die Stadt Ibbenbüren hat im Jahr 2017 eine Spielplatzleitplanung erarbeitet. Hierbei wurde untersucht, welche Spielplätze noch notwendig sind und welche aufgegeben werden können. Hierbei wurde deutlich, dass der Spielplatz am Altemölerskamp nicht mehr benötigt wird. Da sich das Grundstück innerhalb eines Wohngebiets befindet, hat die Stadt Ibbenbüren beschloss, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern und das Grundstück als Wohnbaugebiet zu nutzen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Priorität von Nachverdichtung der bestehenden Siedlungen eine Möglichkeit keinen weiteren Flächenverbrauch außerhalb der vorhandenen Siedlungen zu generieren. Aus diesem Grund wird an der Planung festgehalten. Bezüglich der Grünstruktur auf dem ehemaligen Spielplatz Grundstück wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass die Planung mit den geeigneten Maßnahmen, wie beispielsweise einer Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten, durchgeführt werden kann. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Nutzungsgäste die entsprechende Nahrung ebenfalls in den vorhandenen Hausgärten finden werden. In den Bebauungsplan wird eine Festsetzung aufgenommen, dass mindestens 10% der Grundstücksfläche mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und diese dauerhaft zu erhalten sind. Weiterhin ist bei einer Neubebauung mindestens ein mittelgroßer heimischer Laubbaum anzupflanzen und zu erhalten. Obstbäume sind hierbei bevorzugt. Damit wird dem Punkt einer Erhaltung der Grünstruktur Rechnung getragen und auf das gesamte Plangebiet übertragen. Ziel ist hier, die Durchgrünung des Gebiets, wie in der Stellungnahme dargestellt, zu erhalten und zu erweitern. Bezüglich der Gebäudehöhe ist anzumerken, dass die Geschossigkeit auf ein Vollgeschoss festgesetzt wurde. Dies ist derzeit Bestand im rechtsverbindlichen Bebauungsplan und entspricht der vorhandenen Gebietsstruktur. Eine Firsthöhe (der höchste Punkt des Gebäudes) wurde im rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht festgesetzt. Wie in der Begründung beschrieben, ist dies aufgrund einer Änderung der Bauordnung NRW notwendig, damit die Möglichkeiten zur Anzahl der Geschosse die kein Vollgeschoss sind eingeschränkt wird. Bei der festgesetzten Dachneigung von 35° bis 40°, wie es schon die rechtsverbindliche Planung vorschreibt, ist eine Firsthöhe von 9m notwendig, um ein entsprechendes Dach ausrichten zu können. Ziel der Planung ist in diesem Zusammenhang die Erhaltung der Siedlungsstruktur und der vorhandenen Gestaltung. Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.
--	---

6	<u>Stellunnahme einer Anliegerin der Straße Altemöllerskamp vom 28.06.2020:</u> - Festsetzung der max. Gebäudehöhe an Hand der Firsthöhe - Die mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Broelmannweg“ geplante Festsetzung einer maximalen Firsthöhe erscheint angesichts der fast konsequent niedrigen Bestandsgebäude im direkten Umfeld sehr sinnvoll und wünschenswert. Angesichts des im wahrsten Sinne des Wortes herausstehenden Negativbeispiels Broelmannweg 12 ist heute gut sichtbar, welche gravierende Auswirkungen dieser Aspekt haben kann. Deshalb wird eine maximale Firsthöhe und Dachneigung möglichst ähnlich den anderen Gebäuden am Altemöllerskamp explizit gewünscht. - Vermeidung erhöhten Parkaufkommens im Straßenbereich / Sicherstellung ausreichenden Parkraums auf den Grundstücken des Altemöllerskamp - Stand heute verfügen die Grundstücke auf dem Altemöllerskamp über 2-3 Stellplätze auf den jeweiligen Grundstücken (Garagen plus Einfahrten und Stellplätze). Trotzdem - und obwohl die meisten Häuser nur über eine einzige Wohneinheit verfügen - ist die Straße heute bereits regelmäßig von zahlreichen Fahrzeugen zugeparkt. Vor längerer Zeit gab es dazu sogar mal eine Initiative, Bereiche durch Markierungen auf dem Boden zu sperren / Parkraum so einzuschränken. Dies ist nicht nur ein Komfortthema, sondern insbesondere im Bereich des Wendeplatzes und der sehr schlecht einsehbaren Kurve nahe dem ehemaligen Spielplatz auch eine Gefahrenquelle; nicht nur für ältere Mitbürger und Kinder. Sollten auf den drei unbebauten Grundstücken Gebäude mit mehreren Wohneinheiten errichtet werden, fällt einerseits heute genutzter Parkraum vor den Grundstücken weg, und andererseits kommen absehbar zahlreiche Fahrzeuge hinzu. Für diese ist weder auf dem Altemöllerskamp, noch auf den anliegenden engen Straßen Parkraum vorhanden. Deshalb erscheint eine explizite Vorgabe von ausreichend Parkraum auf den neu zu bebauenden Grundstücken erforderlich, wobei pro Wohneinheit sicherlich mehr als ein Parkplatz notwendig ist (Begründung: heutige Alltagsfahrt in diesem Umfeld: trotz mehrerer Stellplätze pro Wohneinheit auf den meisten Grundstücken	Gemäß der Bauordnung NRW sind die notwendigen Stellplätze zu einem Gebäude auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen. Auch heute schon sind die Grundstücke, mit Ausnahme des Spielplatz Grundstücks, im Rahmen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans bebaubar. Da es sich um die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets handelt und die Anzahl der Stellplätze als auch die Verkehre in diesem Zusammenhang als eher gering zu bewerten sind, wird von einer Festsetzung privater Stellplatzflächen abgesehen. Auch die Erhöhung der Wohneinheiten von zwei auf drei Wohneinheiten rechtfertigt eine Festsetzung von Stellplatzanlagen nicht. So sind auf jedem Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplans die entsprechenden Stellplätze nachzuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
---	---	--

	parken bereits nahezu permanent zahlreiche Fahrzeuge auf der Straße!).	
--	--	--

a. Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlegung nach § 3 (2) BauGB

Offenlegung der Planunterlagen online und durch Aushang der Planunterlagen im Windfang des Technischen Rathauses in der Zeit vom 28.12.2020 bis 02.02.2021

Anmerkung: Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergeben.

Seitens der Öffentlichkeit sind im Rahmen der Offenlegung keine weiteren Stellungnahmen eingegangen.

3. Eigene Veränderungsvorschläge (Verwaltung, Planer)
a) zum Offenlegungsbeschluss Seitens der Verwaltung bzw. des Planers werden keine Änderungsvorschläge vorgetragen.
b) Zum Satzungsbeschluss Seitens der Verwaltung bzw. des Planers werden keine Änderungsvorschläge vorgetragen.